

# Dresdner Volkszeitung

Verlag: Dresden  
Sabon & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktätige Volk

Verlag: Gebr. Arnhold, Dresden  
im Sächsischen Staatsdruck

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Fringerlohn mit den wöchentlichen Belegen "Nach der Arbeit" und "Voll und Bell" für einen halben Monat 1 M.  
Einzelnnummer 10 Pf.  
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wittenbergstr. 10. Fernsprecher Nr. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Geschäftsstelle: Wittenbergstr. 10. Fernsprecher Nr. 25261 und 12707. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Kompositenzeile 30 Pf., die 40 mm breite Kompositenzeile 1,50 M., für auswärtsige Anzeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Kleinverlegungen 10 Pf.

Nr. 112

Dresden, Montag den 17. Mai 1926

37. Jahrg.

## Wutisch-Küstungen in Sachsen

### Die Kleinkalibrigen

#### Die zweite Auflage der Schwarzen Reichswehr

Das Wesen der sogenannten Schwarzen Reichswehr besteht darin, daß sich ihre Führer bewußt sind, eine illegale, mit dem Gesetze, insbesondere dem Friedensvertrag, im Widerspruch stehende Organisation zu sein. Aus diesem Grunde mußte verhandelt werden, diese Küstungen geheißt zu sein. Wer in den Verdacht kam, der Leidenschaftlichkeit Willkür zu machen, wurde bestraft — umgelegt —, und die deutsche Justiz leistete jedes in die Gefängnisse, der den Aufrechten, auf die rechtswidrigen und verurteilten Zusammenhänge hinzuweisen: sie verhandelte gegen dieses reaktionäre Pseuditentum hinter verschlossenen Türen und schüßte — als Mutter des Rechts — auf diese Weise ungesetzliche Zustände. Die Gegner der Republik haben seit 1923 weiter getätigt, sie sind heute — militärisch — stärker denn je. Sie haben es nicht mehr nötig, im Geheimen zu rüsten, und sind unter dem Range der Verwaltungsstellen der Republik dazu übergegangen, in aller Öffentlichkeit sich eine zuverlässige Prätorianergarde zu schaffen.

In diesem Zusammenhang muß auf Vorgänge hingewiesen werden, die der Öffentlichkeit zur Zeit noch nicht bekannt sind. Der Zweck der Schwarzen Reichswehr ist durch die Bildung der Kleinkalibrigenvereine (KKV.) erreicht worden. Während der letzten Jahre haben sich allenthalben an vielen Orten diese KKV. gebildet, deren Mitglieder den sogenannten vaterländisch geknüpften Kreisen angehören (Stahlhelm, Werwolf, Jungbo). Was unter "vaterländisch" in diesem Sinne zu verstehen ist, ist allgemein bekannt, man hat darunter kanakische Gegner der republikanischen Staatsform verstanden. Die Organisation dieser Verbände ist folgende:

Die Einheit ist der sogenannte Kleinkalibrigenvereinsverein, der den Namen des Ortes führt, in dem er gegründet wird. Bilden sich in einer Stadt mehrere KKV., so erhalten die Nummern (der KKV. Dresden I, II usw.), mehrere dieser Vereine sind in einen Kreis zusammengefaßt, dem ein Kreisleiter vorsteht, mehrere Kreise bilden einen Gau mit dem Gauleiter und die Gause eines Landes wiederum den Kreisführerverband. Alle Vereine existieren zur Zeit nicht nur in den großen Städten, sie haben sich bereits in den kleinen Gemeinden (auch unter 1000 Einwohnern) in großer Anzahl gebildet. Die ganze Bewegung in einem Lande geht aus von der Zentrale in Sachsen, dem sächsischen KKV.-Verband in Dresden-Neustadt, Köbener Straße 20 (Postfachkonto 14914, Fernsprecher: 15787). Dieser Verband regt im ganzen Lande die Einzelgründungen an. Alle Vereine haben die gleichen Satzungen, die einheitlich gedruckt vorliegen und nur der Ausfüllung der Namen, des Gründungsdatums und der Unterschrift bedürfen. Die Satzung enthält im übrigen nichts Besonderes, sie sieht sich wie die eines Sportvereins — der zu sein auch die KKV. in harmloser Weise angehen. Interessant sind aber die sogenannten "Richtlinien für die KKV.",

die ein gedruckt Blatt von nicht weniger als 61 Seiten darstellen.

Diese Richtlinien, die jeder KKV. von der Zentrale übernimmt, enthalten zunächst einen "Allgemeinen Teil". Darin ist davon die Rede, daß das Kleinkalibrige die den Bedingungsform fördert und zur Kameradschaftlichen Einordnung in ein größeres Ganze ergeben soll. Dieser Vorzug kennzeichnet das Schießen als einen vaterländischen Sport. Sodann wird auf die oben bezeichnete Organisation und auf die Bildung und Gründung der Vereine eingegangen.

Die Aufnahme in den Verband liegt völlig im freien Ermessen der Verbandsleitung. Wohnung kann ohne nähere Begründung erfolgen, Größere haben ergeben, daß dem KKV. fast ausschließlich Mitglieder der sogenannten vaterländischen Verbände (Stahlhelm, Werwolf, Jungbo usw.) angehören. Waffen und Munition werden nur durch den Verband geliefert. Zur Verwendung kommt die Kleinkalibrige Kaliber 6 Millimeter, Gewicht 3-4 Kilogramm, die einem Militärgewehr durchaus ähnelt. Ein ausführliches Merkblatt über Behandlung der Waffe ist als Anlage beigefügt.

Teil II der Richtlinien behandelt die Ausbildung der Mitglieder im Schießen. Es heißt da etwa:

"Die Schießausbildung soll den Schützen zur sicheren Beherrschung der Waffe ergeben. Gleichmäßige Ausbildung aller Schützen ist anzustreben. Der Hauptauftrag ist verantwortlich, daß ernst und gewissenhaft gearbeitet wird und den jungen Schützen der Sinn für Unterordnung aneignet wird. Der Schießleiter muß neben persönlicher Verantwortlichkeit als Lehrer und Vorgesetzter selbst ein guter Schütze sein. Die Kreisleiter übernehmen die Tätigkeit der Vereine und sind dem Verband für sachgemäße Ausbildung und für den Schießbetrieb in ihrem Kreise verantwortlich. Die Ausbildung beginnt mit dem Unterricht über die Waffe und ihre einzelnen Teile, geht zum Schießlehre über und nimmt dann internistisch funktionierende Fortschritte die einzelnen Ziel, Wörtchen, und Aufstellungen, schließlich das Schießen in allen Körperlagen durch. Hier kann gar nicht peinlich genug verfahren werden."

Auch auf die allgemeine körperliche Gefügung — Gebenübungen — und auf das Entfernungs-schießen wird besonderer Wert gelegt. Die Mitglieder werden je nach ihren Leistungen klassifiziert.

Wir haben es hier mit einer vorbildlichen, straffen Organisation der "vaterländischen" Kreise zu tun, die sich über ganz Deutschland erstreckt und fest in der Hand ihrer Führer ist.

Jeder Sport kostet dem Ausübenden Geld, nur dieser jammer vaterländische Kleinkalibrschütze nicht! Man stelle sich vor, die Schießvereine brauchen Gewehre, Munition, Schützen, Reinigungsmaterial, Ergerzeugnisse und andre Trachtstücke, sie legen Schießplätze an und bilden eine von zentraler Stelle aus geleitete und überwachte Organisation, sie benötigen also ganz beträchtliche Geldmittel!

Die Geldfrage hat aber der Verband den Vereinen gegenüber vorbildlich gelöst! Hierüber heißt es in den Richtlinien:

"Die erste Befristung der neuangeworbenen Vereine mit Waffen, Munition und dergleichen erfolgt durch den Verband kostenlos. Die Waffen bleiben Eigentum des Verbandes."

Hier muß auch ein Minder schuldig werden und das wahre Wesen der KKV. erkennen. Man geht nicht fehl, wenn man die Vereine in Sachsen allem auf viele Länder, die Mitglieder auf viele Länder schaut. Dem Verband müssen daher geradezu ungeheure Geldmittel zufließen! Und es müssen laßhaft "ideale" Menschen sein, die lediglich zu "Sportzwecken" derartige Umsatzen zur Verfügung stellen. Es ist an der Zeit, daß sich Regierung und Staatsanwalt einmal die Sache genauer ansehen; man wird dann

unschwer — sofern nicht "höhere Interessen" auf dem Spiele stehen — auch die Geldquelle feststellen können.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob diese Organisation mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist. Diese Frage muß verneint werden; die KKV. stehen im schroffen Widerspruch zu den Gesetzen.

Nach Artikel 177 des Friedensvertrags dürfen sich Schützenvereine, Sports- und Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, nicht mit militärischen Tugun befaßen. Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk auszubilden oder zu üben. Nach § 22 des Gesetzes vom 21. 3. 1921 unterliegen Vereine, die den im Artikel 177 enthaltenen Verbots zuwiderhandeln, der Auflösung. Die gleichen Bestimmungen enthält die Reichswaffenverordnung vom diesem Jahre, sie als "Ausführungsverordnung" zu dem Gesetze zu gelten hat.

Nach den oben wiedergegebenen Richtlinien kann man nicht anders feststellen, als daß die KKV. ihre Mitglieder im Waffenhandwerk ausbilden. Sie betreiben eine regelrechte Schießausbildung, wie sie nicht anders beim Militär gelehrt wird. Daß die Ausbildung eine rein militärische ist, ergibt auch daraus, daß die KKV. besonderer Wert auf Unterordnung, auf das Gehorsamsverhältnis und auf die internistisch ausgebildete Ausbildung legen; zudem sind Schießübungen vorgesehen, und der Schützen werden sorgfältig klassifiziert — je nach ihren Leistungen. Es kommt hinzu, daß die Vereine regelrecht militärisch ge-

## Kabinett Marx?

### Schwaches Vertrauen der Republikaner

Berlin, 17. Mai. (Sig. Junkfdruck)

Es war, nach dem Rücktritt Luthers, von vornherein das Ziel der Zentrumsfraktion, die Reichskanzlerherrschaft in dem neuen

Kabinett zu erhalten. Man verfolgt damit den Zweck vor allen Dingen die Möglichkeit einer späteren Umbildung der Regierung zu einem Mehrheitskabinett zu sichern, und zwar nicht nach rechts, sondern nach links. Auch der Kölner Oberbürgermeister Dr. Dehner erstrebt dieses Ziel. Er war an sich grundsätzlich bereit, die Regierungsbildung zu übernehmen, lehnte aber schließlich ab, weil die Volkspartei einer Beteiligung an der Großen Koalition nicht geneigt wäre.

Der Reichsaußenminister stellte diese Behauptung Adenauers noch am gleichen Tag in der geschäftsführenden Sitzung des Reichskabinetts in Abrede, so daß sich Zentrum und Volkspartei am Sonntag nochmals zusammensetzten, um eine Klärung der gegenseitigen Auffassung herbeizuführen. Das Ergebnis war, in Anbetracht der Unsicherheitslage, ein Verzicht auf den Versuch zur Bildung der Großen Koalition mit der gegenseitigen Versicherung, daß mit möglicher Beibehaltung ihrer Mehrheitsregierung gefaßt werden soll. — Es sollen hierfür nur Parteien in Frage kommen.

Die die Rechtsgültigkeit bestehender internationaler Abmachungen anerkennen und für die Fortführung der bisherigen Außenpolitik eintreten.

Es ist abzuwarten, wie das Zentrum und die Volkspartei diese Voraussetzung für die Beteiligung an einer Mehrheitsregierung auslegen.

Sie kann sich u. U. nur auf die Deutschnationalen beziehen, da die Sozialdemokratie alle bestehenden internationalen Abmachungen anerkennt und für die bisherige Außenpolitik schon eingetreten ist, als Herr Stresemann noch gegen sie opponierte. Dagegen haben die Deutschnationalen von der Tribüne des Reichstages herab wiederholt erklärt, daß die Vereinbarungen von Locarno für sie nicht rechtsverbindlich sind, und sie haben, bis auf den heutigen Tag, nicht nur den Eintritt in den Völkerverbund abgelehnt, sondern die Verhandlungspolitik in Wort und Schrift in der geschäftigsten Art bekämpft. Es ist etwas anderes, ob Zentrum und Volkspartei ihre sonderbare Voraussetzung aus rein politischen

Gründen zu diesem Zweck formuliert haben, die Deutschnationalen von vornherein mit der Schuld für das Scheitern einer Reichsregierung zu belasten oder den Richtungsampf innerhalb ihrer Fraktion zu fördern. Immerhin ist es bezeichnend, daß die Volkspartei glaubte, vor einer klaren Aufgabe für die Beteiligung an der Großen Koalition eine Rückversicherung eingehen zu müssen. Als etwas anderes betrachten wir die Voraussetzung für die Beteiligung an einer Mehrheitsregierung nicht, und es scheint, daß im Zentrum die gleiche Auffassung vertreten wird.

Im anderen Falle würde die Zentrumsfraktion ihrem eigenen Ziel, die Regierungserweiterung nach links für die Zukunft zu sichern, untreu geworden sein. Es soll vorläufig dahingestellt sein, wann und ob diese Ansicht überhaupt durchführbar ist. Das kann uns natürlich nicht hindern, in der Zwischenzeit eine Minderheitsregierung zu unterstützen, deren Außenpolitik das Ziel der Verständigung verfolgt und die innerpolitisch beirrt ist.

den Bedürfnissen des arbeitenden Volkes Rechnung zu tragen und einen republikanischen Kurs zu verfolgen.

Als Führer der vergangenen Minderheitsregierung hat der Reichspräsident am Sonntagabend den bisherigen Reichsjustizminister Dr. Marx ernannt. Marx hat in den letzten Tagen nach der Flaggenerordnung öffentlich seine Treue zu Schwarzrotgold bekräftigt und am Sonntagabend zu Ende gegangenen Bundesversammlung des Reichsbanners Schwarz, Rot, Gold erklären lassen, daß er nicht daran denke, sich aus der republikanischen Bewegung zurückzuziehen. Das Vertrauen der Republikaner zu ihm ist trotzdem nicht restlos wiederhergestellt. Selbst die Zentrumsfraktion hat sich erst nach langen Beratungen wieder zu ihm bekannt. Es geschah auch nur unter der Voraussetzung, daß Marx mit seiner Minderheitsregierung, obwohl sie nicht anders zusammengesetzt ist als das Kabinett Luther, einen offenen Linksfurs erstrebt. Marx hat jedenfalls dieses wieder anzumachen. Vielleicht bemüht er sich als Reichskanzler, die gegen ihn bestehende Berühmtheit durch Taten aus der Welt zu schaffen. Aber auch das können wir uns nur vorstellen, wenn Marx verlinkt, mit Hinblick auf die Zusammenfassung der Regierung im wenigstens in der Reichskanzlei mit Persönlichkeiten zu umgeben, denen Treue und Bekenntnis zur Republik herzlich ist.

Verzichtet der neue Kanzler darauf, dann wird es nie ihn von vornherein schwer sein, innerhalb der Sozialdemokratie das zum Regieren erforderliche Maß an Vertrauen zu finden. Insgesamt betrachtet, stellt die Regierung Marx unter allen Nebeln zweifellos das Kleinste dar. Das allein kann für die Haltung der Sozialdemokratie schließlich nicht ausschlaggebend sein. Sie wurde bisher bei allen Minderheitsregierungen von deren Taten abhängig gemacht. Auch gegenüber dem Kabinett Marx dürfte sich in dieser Beziehung nichts ändern.

### Marx ernannt

SPD, Berlin, 17. Mai. (Sig. Junkfdruck.) Auch nach dem Reichspräsident von Hindenburg hat den bisherigen Reichsjustizminister, Dr. Marx, zum Reichskanzler ernannt und ihn gleichzeitig mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für die besetzten Gebiete beauftragt. Ferner hat der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Dr. Marx die Mitglieder der bisherigen Reichsregierung in ihren Ämtern bestätigt.

## Volksentscheid am 20. Juni

Berlin, 17. Mai. (Antlich.) Nachdem der Reichstag den mit dem Volksbegehren verlangten Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen abgelehnt hat, hat die Reichsregierung in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, den Gesetzentwurf zum Volksentscheid zu stellen. Die Abstimmung findet am Sonntag, dem 20. Juni, statt. Die Verordnung zur Durchführung des Volksentscheids wird vom Reichsminister des Innern im Laufe des heutigen Tages erlassen werden.